



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 10. Oktober 1975

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 .....	149
18. 8. 75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 18. April 1951 in der Fassung vom 18. September 1968 zur Errichtung einer Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum.....	157

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Internationalen  
Pflanzerschutzkonvention vom 6. Dezember 1951**

vom 18. August 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 4. Dezember 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel XI der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu Artikel XI der Konvention, soweit er die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XIV für die Deutsche Demokratische Republik am 4. Dezember 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 18. August 1975

4

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler